

# Satzung des „Werratalknappen-Vereins“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2011 in Philippsthal OT. Röhrigshof.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werratalknappen“
2. Sitz des Vereines ist in Philippsthal OT. Röhrigshof
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Fußballvereines „FC Schalke 04“  
Insbesondere durch den gemeinsamen Besuch von Spielen und Fantreffen des Vereines und die Pflege der Geselligkeit
2. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen
2. Mitglieder haben
  - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - b) Informations- und Auskunftsrechte
  - c) Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d) Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Bei Finanzschwachen (Hartz4, Auszubildene usw.) besteht die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag in monatlichen Raten zu begleichen. Die Anwendung der Außerordentlichen Klausel muss einstimmig von den Gründungsmitgliedern beschlossen werden.
- 5.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
  - a) Mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist
  - b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
  - c) Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
  - d) Durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
  - e)

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Es gilt das Vieraugenprinzip.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für :
  - a) Die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Die Buchführung,
  - e) Die Erstellung des Jahresberichtes,
  - f) Die Vorbereitung und
  - g) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## § 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
  - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - f)

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt ein Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindesten 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## § 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Speicherung
  - b) Bearbeitung
  - c) Verarbeitung
  - d) ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c) Sperrung seiner Daten
  - d) Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5.

## § 11 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das Vereinsguthaben wird auf die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines, an die Mitglieder ausgezahlt.
- 3.

## §12Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.06.2011 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist von der Gründerversammlung beschlossen.

Philippsthal/ Röhrigshof, den 02.06.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder

